



Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Wald
3003 Bern

Bern, 10. Dezember 2012

Vernehmlassung: Flexibilisierung der Waldflächenpolitik – Revision Waldverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG) wurde 1982 gegründet und vertritt auf nationaler Ebene die Interessen und Rechte der Eigentümer von landwirtschaftlichem Grundbesitz, welche etwa zur Hälfte auch Eigenbewirtschafter sind und in vielen Fällen auf ihren Grundstücken auch über kleinere oder grössere Wälder verfügen. Obwohl unser Verband dazu nicht angeschrieben wurde, nehmen wir zur Vorlage gerne Stellung, zumal unsere Mitglieder von dieser Revision des Waldgesetzes und somit auch der Verordnung unmittelbar betroffen sind.

Für den VSLG sind das Privateigentum und die sinnvolle Nutzung der Natur zu schützen, staatliche Eingriffe und Beschränkungen müssen deshalb äusserst massvoll sein und sich einzig auf die Verhinderung von Missbrauch und Schädigung beschränken.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der VSLG unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen. Sowohl die Flexibilisierung der Regelungen zum Rodungersatz als auch die teilweise Aufhebung des dynamischen Waldbegriffs sind zu begrüßen. Die vorgenommenen Anpassungen hätten aber noch weitergehend ausfallen dürfen.

Der Wald bedeckt heute über 30% der Schweizer Landesfläche. Die Waldfläche nimmt in der Schweiz konstant zu. Einzig im Mittelland ist die Waldfläche stagnierend. Diese unterschiedlichen Wachstumsraten beweisen unsere regional andersgearteten Verhältnisse. Sie belegen, dass für den Umgang mit der Waldflächenproblematik kantonal differenzierte Ansätze verfolgt werden müssen. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch in Zukunft ein hoher Nutzungs- und Siedlungsdruck im Mittelland vorhanden sein wird. Demgegenüber wird sich der Wald im Berggebiet voraussichtlich weiter ausdehnen.

Dass die Waldfläche derart zunimmt, ist zwar erfreulich. Mit strengem Rodungsverbot ist es gelungen, der Waldfläche zum Wachstum zu verhelfen: Seit 1870 hat die Waldfläche gar um 50% zugenommen. **Nicht jede Zunahme ist aber a priori erwünscht. So führt die Zunahme der Waldfläche immer wieder zu Konflikten mit der Landwirtschaft. Sie beeinträchtigt auch ökologisch und landschaftlich wertvolle Gebiete und limitiert die notwendige Flexibilität im Mittelland.** Eine verwaldete Landschaft ist auch touristisch nicht attraktiv. Einheimische und Gäste schätzen offene und abwechslungsreiche Landschaften.

Ein wichtiger Faktor bei den Konflikten zwischen den verschiedenen Nutzungsformen ist der dynamische Waldbegriff. Eingewaldete Flächen, welche die Kriterien für einen Wald erfüllen, unterstehen dem zu strengen Schutz des Waldgesetzes. Die Flächen sind damit für Bauten, die Landwirtschaft oder andere Nutzungen verloren. Dies führt dazu, dass der Wald faktisch rechtlich einen höheren Status genießt als andere Nutzungsformen. Wollen die Kantone und Gemeinden ihre Raumentwicklung lenken, muss der dynamische Waldbegriff durch einen statischen Waldbegriff abgelöst werden.

Die Zunahme der Waldfläche lässt sich hauptsächlich auf unerwünschte Ursachen wie die Aufgabe landwirtschaftlicher Grenzertragsflächen, die erschwerte Bewirtschaftung des Waldes sowie die tiefe Rentabilität der Forstwirtschaft zurückführen. Zudem verursachen Nutzungseinschränkungen in Biotopen und auf Landwirtschaftsflächen über kurz oder lang unerfreuliche Einwaldungen, sofern der nötige Unterhalt nicht geleistet wird.

Der VSLG unterstützt deshalb die vorgeschlagenen Änderungen des Waldgesetzes, welche den dynamischen Waldbegriff wenigstens teilweise aufheben.

Um den regionalen Unterschieden besser gerecht zu werden, wäre eine noch weitergehende Aufhebung nationaler Vorschriften mit entsprechender Erteilung von Kompetenzen an die nächstehenden Kantone und Gemeinden wünschenswert.

Das geltende generelle Rodungsverbot hat zu einer Vermehrung des Waldgebiets geführt, welche übermässig ist. Deshalb müsste es gerade in Hügel- und Berggebieten neu evaluiert werden. Die vorgeschlagene Flexibilisierung bei den Ersatzmassnahmen ist das Minimum. Sowohl im bereits „gut ausgestatteten“ Berggebiet als auch im Mittelland sind geeignete Ersatzaufforstungsflächen Mangelware. Es ist geradezu paradox, Flächen aufzuforsten, in welchen der Wald bereits natürlich zunimmt. Die Ersatzaufforstungen gehen zumeist zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen, was raumordnungs- und versorgungspolitisch unsinnig ist. Gerade das Beispiel des Jurabogens zeigt, dass die Flexibilisierung dringend erforderlich ist. Zur Entschärfung der Wytweidenproblematik kann die Flexibilisierung einen nützlichen Beitrag leisten. Der vorgeschlagene Zeithorizont von 50 Jahren zur Rückgewinnung von eingewachsenen Flächen erscheint angemessen und überprüfbar.


Der VSLG begrüsst die in der Revision vorgeschlagene Flexibilisierung für den Rodungersatz wie auch die Etablierung von Förderanreizen zur Offenhaltung bestimmter Flächen.

In der Zukunft muss aber auch das Rodungsverbot neu diskutiert werden, um eine optimale Raumplanungspolitik in der Schweiz zu ermöglichen. Nebst einer Lockerung des Verbots wäre auch eine Änderung des Waldbegriffs wünschenswert, wonach die in den letzten 20 Jahren eingewachsene Flächen keinen Wald darstellen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen;

**VEREIN ZUM SCHUTZ DES
LANDWIRTSCHAFTLICHEN
GRUNDEIGENTUMS**


Josef Häfliger, Präsident


Christian Streit, Sekretär